

22311

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule

RdErl. des MB vom 27.2.2019 – 24-81005

Fundstelle: SVBl. LSA 2019, S. 44

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 4.4.2007 (SVBl. LSA S. 113), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2.6.2014 (SVBl. LSA S. 104)
- b) RdErl. des MK vom 31.5.1999 (SVBl. LSA S. 257)
- c) RdErl. des MK vom 17.8.2015 (SVBl. LSA S. 223)

1. Geltungsbereich und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 1 in Verbindung mit § 12 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.8.2018 (GVBl. LSA S. 244) in der jeweils geltenden Fassung, indem sie ein ganztägiges Bildungs- und Freizeitangebot unterbreitet.

1.2 In der Ganztagschule soll durch die Ausweitung der pädagogisch gestalteten Lernzeit eine nachhaltige Entwicklung der Lehr- und Lernkultur und der Qualität des Lernens erreicht werden.

Die Ganztagschule erfüllt die Zielstellungen insbesondere durch:

- a) die zeitliche und inhaltliche Verknüpfung von Unterrichts- und Freizeitangeboten zu einem pädagogisch gestalteten ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozess,
- b) die Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernvoraussetzungen der Schüler bei der Gestaltung der ganztägigen Lehr- und Lernprozesse,
- c) die Orientierung der Angebote an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler,
- d) die Kooperation mit außerschulischen Partnern, Einbeziehung außerschulischer Angebote und Erschließung neuer Lernorte,
- e) die Schaffung von Bezügen zwischen Unterricht und außerschulischen Maßnahmen,
- f) die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und des Ganztagsangebotes,

- g) die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gestaltung des Ganztagsangebotes und
- h) die Unterstützung bei der Entwicklung der erforderlichen Sprachkompetenz.

2. Pädagogisches Konzept

2.1 Die besondere Qualität der Ganztagschule entsteht durch den ganzheitlichen und ganztägigen Ansatz und die konzeptionelle Verknüpfung der verschiedenen Gestaltungselemente. Das pädagogische Konzept zum Ganztagsangebot ist Teil des Schulprogramms und beinhaltet insbesondere Aussagen zu den Zielstellungen gemäß Nummer 1.2.

2.2 Die Eltern- und Schülervvertretungen sowie der Schulträger sind an der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes und der organisatorischen Voraussetzungen von Beginn an zu beteiligen. Die örtlich zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls vorhandene außerschulische Kooperationspartner der Schule sollen in die konzeptionelle Arbeit einbezogen werden. Das pädagogische Konzept oder dessen Änderung ist in der Gesamtkonferenz zu beraten und zu beschließen. Soweit das Konzept Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung des Schulträgers hat, bedarf es dessen Zustimmung.

2.3 Das Erreichen der im Konzept festgelegten Zielstellungen soll durch die Schule im Zusammenwirken mit dem Landesschulamt gemäß den Nummern 7.6 und 7.7 überprüft werden.

3. Formen der Ganztagschule und Teilnahmeverpflichtung

3.1 Eine Ganztagschule kann in der offenen oder gebundenen Form sowie als Schule mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot gestaltet werden. Die Gestaltung des Ganztagsangebotes und die Festlegung der Form kann auf einzelne Schuljahrgänge der Sekundarstufe I beschränkt werden. Die fakultative Teilnahme von Schülern der anderen Schuljahrgänge ist zulässig.

3.1.1 Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot unterbreiten für die mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten angemeldeten Schüler der festgelegten Schuljahrgänge an mindestens drei Tagen in der Woche ein ergänzendes außerunterrichtliches Angebot. Die Anmeldung verpflichtet die Schüler zur Teilnahme.

3.1.2 In der offenen Form können sich die Schüler mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten für jeweils ein Schulhalbjahr entscheiden, das Ganztagsangebot der Schule zu nutzen.

3.1.3 In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schüler obligatorisch. In dieser Organisationsform werden Unterricht, Freizeit- und außerunterrichtliche Angebote sowie zusätzliche Lern- und Fördermaßnahmen pädagogisch und zeitlich miteinander verzahnt. Die Schüler erhalten im Unterrichtsprozess, in zusätzlichen Übungsphasen und in Projekten regelmäßig die Gelegenheit zur selbstständigen Arbeit. Die Schule sichert ein durchgängig rhythmisiertes Ganztagsangebot für alle Schüler.

3.2 In der Schule mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot und in der Ganztagschule in der offenen Form erfolgt die Anmeldung für die Teilnahme am Ganztagsangebot der Schule spätestens in der zweiten Woche des jeweiligen Schulhalbjahres.

3.3 Die Schüler und deren Personensorgeberechtigte sind rechtzeitig über die Angebote der Schule zu informieren. Der Schulleiter kann für konkrete Angebote eine Dauer der Teilnahmeverpflichtung festlegen.

4. Organisation und Gestaltung

4.1 Die Ganztagschule ist eine besondere Organisationsform allgemein bildender Schulen.

4.2 Die Ganztagschule bietet, entsprechend dem pädagogischen Konzept, allen Schülern der Sekundarstufe I ein zusätzliches Bildungsangebot, das nach Art und Umfang für die einzelnen Altersgruppen unterschiedlich gestaltet werden kann.

Das Ganztagsangebot in der offenen und in der gebundenen Form umfasst an mindestens drei Tagen insgesamt täglich mindestens sieben Zeitstunden.

4.3 Das Ganztagsangebot umfasst den Pflicht- einschließlich Wahlpflichtunterricht laut Stundentafel, die Förderstunden und Angebote im Sinne der Stundentafel sowie zusätzliche Angebote, die in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die Absicherung des Pflichtunterrichtes gemäß Stundentafel hat grundsätzlich Vorrang vor der Absicherung zusätzlicher Unterrichtsangebote und Unterricht ergänzender Angebote.

Sofern die Absicherung des Pflichtunterrichtes an ganztägig arbeitenden Schulen gefährdet ist, sollen Unterricht ergänzende Angebote möglichst durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden. Zu den zusätzlichen Angeboten gehören Lern- und Übungsangebote, Förderangebote einschließlich Sprachförderung, Arbeitsgemeinschaften und Freizeitangebote. Das schließt Angebote ein, die zur Entwicklung der Medienkompetenz beitragen. In der Ganztagschule sollen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung sorgen.

4.4 Den Schülern ist für die Einnahme des Mittagessens eine angemessene Pause einzuräumen.

4.5 Das Ganztagsangebot wird von den Lehrkräften realisiert, durch die Tätigkeit von pädagogischen Mitarbeitern (pM) ergänzt und unterstützt und unter Einbeziehung von Schülern, Personensorgeberechtigten und außerschulischen Kooperationspartnern gestaltet.

4.6 Außerunterrichtliche Angebote können zeitweise oder regelmäßig auch von Schülern sowie Personensorgeberechtigten unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule unterbreitet werden.

4.7 Zur qualitativen und quantitativen Erweiterung ihres Angebotsspektrums arbeitet die Ganztagschule aktiv mit außerschulischen Partnern zusammen. Die Ausgestaltung der regelmäßigen Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung.

4.8 Sofern eine Rhythmisierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten vorgesehen ist, kann der für die jeweilige Schulform vorgesehene Unterricht gemäß Stundentafel auch unter Aufhebung des 45-Minuten-Taktes erteilt werden. Dies gilt auch bei Anwendung eines fächerübergreifenden Stundenplanes.

4.9 Für die Schuljahrgänge in gebundener Form sollen die Lernprozesse so gestaltet werden, dass in der Regel auf die Anfertigung von Hausaufgaben außerhalb der Schule verzichtet werden kann.

4.10 Die zusätzlichen Angebote gemäß Nummer 4.3 können klassen-, schuljahrgangs- und gegebenenfalls schulzweigübergreifend sowie zwischen Ganztagschulen auch schulübergreifend eingerichtet werden. Die Einrichtung von schulischen Angeboten mit weniger als acht Schülern ist nicht zulässig. Für Sportsekundar- oder Sportgymnasien, die

als Ganztagschulen in der offenen oder in der gebundenen Form geführt werden, kann in begründeten Einzelfällen zur Verbesserung des spezifischen sportlichen Leistungsniveaus gemäß § 3 Abs. 4 SchulG LSA von der Mindestschülerzahl abgewichen werden.

5. Ganztagszuschlag und Umfang des Ganztagsbudgets; personelle und sächliche Ausstattung

5.1 Die öffentlichen Ganztagschulen erhalten einen Ganztagszuschlag, der die schülerzahlbezogene Zuweisung von Lehrerwochenstunden, die Zuweisung von Stunden für den Einsatz von pädagogischen Mitarbeitern sowie die Bereitstellung eines Ganztagsbudgets als Teil des Schulbudgets gemäß § 24 Abs. 2 SchulG LSA umfasst. Der Ganztagszuschlag richtet sich nach der Angebotsform und den konkreten schulischen Bedingungen nach Maßgabe der **Anlage 1**.

5.2 Ganztagschulen können beim Landesschulamt beantragen, Lehrerwochenstunden (LWS) und pM-Stunden gemäß Nummer 5.1 in Budgetmittel umzuwandeln, um damit Vereinbarungen mit außerschulischen Kooperationspartnern zur Absicherung des Ganztagsangebotes oder für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote zu schließen. Die umgewandelten (verrechneten) Lehrerwochenstunden und pM-Stunden verringern den Zusatzbedarf für den Ganzttag. Der finanzielle Ausgleichsbetrag ist bei Bedarf gemäß **Anlage 2** beim Landesschulamt zu beantragen.

5.3 Das Ganztagsbudget für die Schuljahrgänge in der offenen und gebundenen Form wird durch das Landesschulamt auf der Grundlage der Zahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung sowie unter Berücksichtigung eventueller Ausgleichsbeträge berechnet.

Der Verfügungsrahmen der Schulen mit außerunterrichtlichem Ganztagsangebot wird durch das Landesschulamt an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen bemessen. Das Ganztagsbudget wird vom Landesschulamt als Verfügungsrahmen (Höchstbetrag) in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltsetat des Landes jeder Schule überjährig für das jeweilige Schuljahr zur Verfügung gestellt.

5.4 Schulen können im Rahmen ihres Schulkonzeptes eigenverantwortlich Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern über die Gestaltung außerunterrichtlicher schulischer Projekte einschließlich regelmäßiger Angebote abschließen. Die außerunterrichtlichen Angebote schließen Vorhaben an außerschulischen Lernorten ein. Sofern Kooperationsverträge mit ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen

natürlichen Personen geschlossen werden sollen, ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden.

5.5 Schulen können außerdem mit juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als außerschulischen Kooperationspartnern einen Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung schließen, mit dem sich der Kooperationspartner, der grundsätzlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) in der jeweils geltenden Fassung verfolgen soll, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit den von ihm eingesetzten Personen verpflichtet. Der Kooperationsvertrag kann auch für eine Angebotsreihe, z. B. mit einem Orchester, genutzt werden, sofern die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners. Inhalt, Umfang, Zeit und Ort dieses außerunterrichtlichen Angebots sind im Kooperationsvertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden. Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen. Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können gegen eine zu vereinbarenden pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden. Abschlüsse oder Änderungen der Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung bedürfen ab einer Wertgrenze von mehr als 25 000 Euro netto (Schwellenwert für freihändige Vergaben gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A) pro Schuljahr und Schule der vorherigen Genehmigung durch das Landesschulamt. Für den Abschluss der Kooperationsverträge gemäß Nummer 5.5 ist das Muster der **Anlage 4** zu verwenden.

5.6 Die Aufwendungen für die Arbeitszeit werden in Form einer Aufwandspauschale erstattet. Für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote sollen maximal nachstehende Staffelsätze für die Aufwandspauschale pro Zeitstunde (Angebotsstunde je 45 Minuten plus Vor- und Nachbereitungszeit) angewendet und in Abhängigkeit von der Qualifikation der betreffenden Person und der erforderlichen beruflichen oder für das Angebot notwendigen speziellen Kenntnisse festgelegt werden.

| Qualifikation | Aufwandspauschale pro Stunde in Euro |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Berufliche oder Fachschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation, spezielle für das | 30 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Projekt erforderliche Kenntnisse | |
| abgeschlossene Hochschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation | 50 |
| Referenten mit einer herausragenden Qualifikation, (z. B. Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz) | 70 |

Die Aufwandspauschale für Projektbeteiligte, deren Qualifikation sich nicht eindeutig diesen Staffelsätzen zuordnen lässt, ist unter Berücksichtigung der auf die Zielgruppe und das Angebot bezogenen pädagogischen und fachlichen Kompetenz und des tatsächlichen Aufwandes festzulegen.

Bei Bedarf können darüber hinaus die notwendigen Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.5.2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.2.2013 (BGBl. I S. 285) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls erforderliche Sachkosten (z. B. für Verbrauchsmaterialien, für das Bereitstellen von Räumen) aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln erstattet werden.

5.7 Die für die Maßnahme verantwortliche Person des Kooperationspartners gemäß Anlage 4 dokumentiert die Durchführung des Projektes oder des Angebotes durch die Angabe des Datums und Inhalts der Veranstaltung, der Anzahl der Stunden und Teilnehmer an der Maßnahme nach dem Muster der **Anlage 5**. Nach Abschluss der Maßnahme legt die verantwortliche Person des Kooperationspartners die Dokumentation der Schulleitung vor.

5.8 Die Originale der in den Nummern 5.4 und 5.5 genannten Verträge werden durch die Schule mit der Dokumentation gemäß Anlage 5 dem Landesschulamt zur Abrechnung zugeleitet. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und zum Ende des Schulhalbjahres. Bei Bedarf können in Abstimmung mit dem Landesschulamt kürzere Abrechnungs- und Auszahlungstermine vorgesehen werden. Die Schulleitung bestätigt mit der Unterschrift die sachliche Richtigkeit und übernimmt damit die Verantwortung dafür, dass die Budgetmittel zweckentsprechend, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verwendet worden sind. Das Landesschulamt übernimmt die Auszahlung an den Kooperationspartner aus den der Schule zur Verfügung stehenden Ganztagsbudgetmitteln.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Für die Festlegung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Ganztagschulen ist die Regelstundenzahl der entsprechenden Schulform maßgeblich. Tätigkeiten, für die Lehrerwochenstunden aus dem Ganztagszuschlag genutzt werden, werden wie folgt auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet:

- a) Tätigkeiten, die einer regelmäßigen Planung, Vor- und Nachbereitung bedürfen, im Verhältnis 1:1 und
- b) Tätigkeiten, die keiner regelmäßigen Planung, Vor- und Nachbereitung bedürfen und über die allgemeine Aufsichtsverpflichtung hinausgehen, im Verhältnis 2:1.

Der Ganztagszuschlag ist so zu verwenden, dass Lehrkräfte in der Regel nicht mit mehr als einem Drittel ihrer Unterrichtsverpflichtung im Bereich der spezifischen Ganztagsangebote eingesetzt werden.

6.2 Für den Einsatz der pädagogischen Mitarbeiter gilt der RdErl. des MK vom 24.6.2014 (SVBl. LSA S. 127) in der jeweils geltenden Fassung. Die Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der Arbeitszeit pädagogischer Mitarbeiter an öffentlichen Schulen (einschließlich der Internate und Wohnheime) des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechende Anwendung.

6.3 Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit das erforderliche Personal und zusätzliche Zuschüsse zur sächlichen Ausstattung der Schule zur Verfügung.

7. Antrags- und Genehmigungsverfahren

7.1 Über die Errichtung von Ganztagschulen und die wesentliche Änderung von genehmigten Ganztagskonzepten, insbesondere die Änderung der Form und der beteiligten Schuljahrgänge, entscheidet das Landesschulamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

7.2 Die Anträge auf Errichtung einer Ganztagschule sind durch die Schule spätestens bis zum 15.1. für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen. Die Anträge auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes sind spätestens bis zum 15.4. für das jeweils folgende Schuljahr beim Landesschulamt einzureichen.

7.3 Der Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule beinhaltet das pädagogische Konzept und folgende Unterlagen:

- a) die Beschreibung der Schulsituation und die Begründung für die Einrichtung der Ganztagschule auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse,

- b) den Beschluss der Gesamtkonferenz zum pädagogischen Konzept,
- c) den Beschluss des Schulleiternrates und des Schülerrates der Schule zum Antrag,
- d) die Zustimmung des Schulträgers zum Antrag einschließlich einer Aussage, dass er das erforderliche Personal gemäß Nummer 6.3 im Rahmen seiner Zuständigkeiten bereitstellt,
- e) die Angaben des Planungsträgers zum Schulstandort im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung,
- f) die Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schüler und
- g) die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung hinsichtlich der Umsetzung des Ganztagsangebotes.

7.4 Das Landesschulamt prüft die Anträge unter Berücksichtigung der konkreten Bedarfssituation, der Qualität des pädagogischen Konzeptes sowie der personellen und sächlichen Bedingungen der Schule.

7.5 Das Landesschulamt unterrichtet die oberste Schulbehörde über die zur Genehmigung vorgesehenen Anträge auf Errichtung einer Ganztagschule jeweils bis zum 15.2. eines Schuljahres.

Bei den zur Genehmigung vorgesehenen Anträgen auf Änderung eines genehmigten Ganztagskonzeptes soll die Information jeweils bis zum 30.4. gegenüber der obersten Schulbehörde erfolgen.

7.6 Zum Ende jedes Schuljahres prüft die Schule, ob die bisherige und die zu erwartende Teilnahme der Schüler am Ganztagsangebot die Weiterführung in der genehmigten Form rechtfertigt. Für Ganztagschulen, die die qualitativen Anforderungen an die genehmigte Form nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, sind mit dem Landesschulamt geeignete Maßnahmen zur Fortführung oder zur Änderung des Ganztagsangebotes festzulegen. Die Schule weist jeweils bis zum 31.5. dem Landesschulamt die tatsächlichen Teilnehmerzahlen und ein den Bedarf deckendes Angebot nach.

7.7 Das Landesschulamt begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes. Das Landesschulamt berichtet der obersten Schulbehörde zum Ende eines jeden Schuljahres über die Entwicklung der Ganztagschulen sowie jeweils zum Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8. Übergangsbestimmungen

8.1 Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 sind die pädagogischen Konzepte aller bisher genehmigten Ganztagschulen an die Anforderungen dieses RdErl. anzupassen. Die bisher genehmigten Ganztagschulen, die ab dem Schuljahr 2020/2021 weiterhin Schuljahrgänge in der offenen oder in der gebundenen Angebotsform führen wollen, informieren das Landesschulamt bis zum 31.1.2020 über das künftig vorgesehene Ganztagsangebot im Rahmen dieses RdErl.

8.2. Alle bisher genehmigten Ganztagschulen können bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 durch Beschluss der Gesamtkonferenz festlegen, ab dem Schuljahr 2020/2021 das Ganztagsangebot für einzelne Schuljahrgänge der Sekundarstufe I vorzusehen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu a, b und c außer Kraft.

9.2 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

An

das Landesschulamt

die Schulträger und die öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I

Anlage 1
(zu Nummer 5.1 Abs. 1 Satz 2)

Für die Berechnung des Ganztagszuschlages für öffentliche Ganztagschulen gelten folgende Maßgaben und Verfahrenshinweise:

| Je Schüler ¹ | Jahrgänge in der offenen Form | Jahrgänge in der gebundenen Form |
|-------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Lehrerwochenstunden | 0,035 | 0,09 |
| pM-Stunden | 0,13 | 0,27 |
| Budget | 70 € | 100 € |

¹ ohne Schüler der Abendsekundarschule und der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“

1. Die für öffentliche Ganztagschulen in kommunaler Trägerschaft ermittelte Stundenzahl an Lehrerwochenstunden und pM-Stunden (Zusatzbedarf im Rahmen des Ganztagszuschlags) wird jeweils auf die nächsthöhere halbe oder ganze Stundenzahl ab- oder aufgerundet.
2. Die Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule für die Gestaltung des Ganztagsangebotes verfügbaren Anzahl von Lehrerwochenstunden und dem errechneten Wert ist durch Erhöhung oder Reduzierung des Budgets um 2 000 Euro je Lehrerwochenstunde auszugleichen.
3. Die Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule verfügbaren Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter und dem errechneten Wert ist durch Erhöhung oder Reduzierung des Budgets um 300 Euro je Stunde auszugleichen.
4. Die Berechnung des Ganztagszuschlags als Zusatzbedarf bezieht sich auf die Schülerzahlen am Stichtag der endgültigen Schülerzahlen und der endgültigen Klassenbildung.
5. Damit ein entsprechender Planungsvorlauf gewährleistet ist, kann die Schule bereits auf der Grundlage der ersten vorläufigen Zuweisung für das jeweils folgende Schuljahr festlegen, welcher Anteil (in Lehrerwochenstunden und pM-Arbeitsvermögen) des zu erwartenden Zusatzbedarfes für den Ganztagszuschlag als Budget gemäß Anlage 2 beantragt werden soll.
6. Bis zu 10 v. H. der als Ganztagszuschlag zugewiesenen Lehrerwochenstunden können für die Koordination des Ganztagsangebotes verwendet werden.
7. Schulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten, die bereits genehmigten Ganztagschulen in Landesträgerschaft sowie die bereits genehmigten Grundschulen mit Ganztagsangeboten können ausschließlich Budgetmittel erhalten. Für Gymnasien

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

in Landesträgerschaft, die als Ganztagschulen in der offenen oder in der gebundenen Form geführt werden, kann in begründeten Einzelfällen zur Verbesserung des spezifischen Leistungsniveaus gemäß § 3 Abs. 4 SchulG LSA von der Mindestschülerzahl gemäß Nummer 4.10. abgewichen werden. Budgetmittel können in Höhe von 150 Euro je Teilnehmer in der offenen sowie 300 Euro je Teilnehmer in der gebundenen Form gewährt werden.

Anlage 2
(zu Nummer 5.2 Satz 3)

Landesschulamt
Nebenstelle Magdeburg
Referat 12
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Schule: _____

Zuweisung des Ganztagszuschlages im Schuljahr 20../20..

Hiermit wird zur Absicherung des Ganztagsangebotes die Bereitstellung des Ausgleichsbetrages in Höhe von insgesamt

_____ Euro beantragt.

Dafür werden

1. jeweils 300 Euro für _____ Stunden der Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule verfügbaren Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter und dem gemäß Anlage 1 errechneten Wert und

2. jeweils 2 000 Euro für _____ Stunden der Differenz zwischen der tatsächlich an der Schule für die Gestaltung des Ganztagsangebotes verfügbaren Anzahl von Lehrerwochenstunden und dem gemäß Anlage 1 errechneten Wert

in Anspruch genommen.

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Vereinbarung über die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Angebote mit natürlichen Personen
gemäß RdErl. des MB vom 27.2.2019 (SVBl. LSA S. 44)

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Leitung der Schule:

_____ ,

und

dem Kooperationspartner: _____ ,

vertreten durch

Frau/Herr¹

Name, Vorname

Straße:

_____ ,

PLZ, Ort:

_____ ,

Bankverbindung:

_____ .

IBAN

Kreditinstitut

Frau/Herr¹

führt in der Zeit von

_____ bis _____

eine Maßnahme zum Thema _____

im Umfang von _____ Zeitstunden durch und legt innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Maßnahme und zum Ende des Schulhalbjahres hierüber eine Dokumentation vor. Die Zahlung erfolgt nach Abgabe der Dokumentation.

Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

Der entstandene Aufwand wird mit _____ Euro pro Zeiteinheit², insgesamt mit bis zu _____ Euro erstattet.

Fahrtkosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz in Höhe von insgesamt _____ Euro erstattet.

Sachkosten werden in Höhe von _____ Euro erstattet.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Ort, Datum

Unterschrift des Kooperationspartners

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Bestätigung nach Abschluss der Maßnahme durch die Schulleitung:

Die Maßnahme wurde nach dem genannten RdErl. durchgeführt.

Die Aufwandsentschädigung sowie die geltend gemachten Fahrt- und Sachkosten wurden geprüft.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Bei Festlegung einer erhöhten Aufwandspauschale und bei Festlegung einer Aufwandspauschale, die sich nicht eindeutig den Staffelsätzen gemäß Nummer 5.6 zuordnen lässt, ist eine gesonderte Begründung beizufügen.

Anlage 4

(zu Nummern 5.5 Satz 9 und 5.7 Satz 1)

Muster für Kooperationsvertrag

gemäß RdErl. des MB vom 27.2.2019 (SVBl. LSA S. 44)

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch die Schule:

und

dem Kooperationspartner

im folgenden - Schule - genannt

und

im folgenden – Kooperations-
partner – genannt

wird folgender

Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schüler der

(Name der Schule)

ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes)

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von/bis)

(3) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumnummer)

(4) Andere oder weitere als die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(5) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(6) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen und Beurlaubungen von Schülern. Bei einem unentschuldigten Fehlen oder Entfernen von Schülern verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot befristet

vom _____ bis _____

(Schulhalbjahr oder Schuljahr)

zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt die für die Durchführung des Vertrages verantwortlichen Personen. Diese Person ist der Ansprechpartner für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

Frau/Herr _____

(Name und Anschrift)

oder ersatzweise im Vertretungsfall

Frau/Herr _____

(Name und Anschrift)

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist der Schule nachzuweisen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und in Schulen tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- a) sich während des ganztagspezifischen Angebotes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- a) Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. S. 2394, 2400) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Sofern für den Kooperationszeitraum ein entsprechendes Führungszeugnis bereits bei einer anderen Schule vorgelegt worden ist, ist eine erneute Vorlage entbehrlich. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser Prüfvermerk wird zu der Sachakte der Schule genommen. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der §§ 35, 43 IfSG verantwortlich.

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 5 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

(1) Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen. In diesem Zusammenhang soll der oder dem Verantwortlichen gestattet werden, an schulischen Dienstbesprechungen oder Erörterungen von schulischen Gremien zu Fragen der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote sowie an schulinternen Fortbildungen zu Ganztagsschulfragen und an der Evaluation des Ganztagschulbetriebes teilzunehmen. Hierbei soll dem Kooperationspartner insbesondere Gelegenheit gegeben werden, seine Erfahrungen bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote einzubringen.

(2) Der Kooperationspartner trägt für die Einhaltung der fachlichen Abstimmungen Sorge.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Das schulrechtliche Weisungsrecht der Schulleitung bleibt unberührt. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen sofort einzugreifen. Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Sofern sie geeignet sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie ihrer Aufsichtspflicht hinreichend nachkommen, kann die Schulleitung Personen, die der Kooperationspartner für außerunterrichtliche Ganztagsangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots betrauen.

(2) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von ___ Euro für die Dauer eines Schulhalbjahres. Der Kooperationspartner rechnet die Kostenerstattung längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres durch die Vorlage einer Rechnung zum Ende des Schulhalbjahres ab. Teilabrechnungen sind zu folgenden Zeitpunkten möglich:
 - vierteljährlich
 - monatlich.

Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

IBAN

bei

Kreditinstitut

überwiesen.

Mit der vereinbarten Kostenerstattung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

- Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner oder die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche der Schule als auch für solche von Dritten.

§ 10 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann bei einer Laufzeit über ein Schuljahr beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

(1) Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist

(Ort / Datum)

(Schulleitung)

(Kooperationspartner)

Anlage 5

(zu Nummern 5.7 Satz 1 und 5.8 Satz 1)

Landesschulamt
Referat 12
Ernst-Kamieth-Str. 2
06122 Halle (Saale)

Dokumentation/Sachbericht

gemäß RdErl. des MB vom 27.2.2019 (SVBl. LSA S. 44)

zur Kooperationsvereinbarung vom _____ zwischen

Schule: _____

Kooperationspartner: _____

Veranstaltungsort: _____

Durchführung:

| Nr. | Datum | Maßnahme | Anzahl der Teilnehmer | Zeitstunden | Unterschrift |
|-----|-------|----------|-----------------------|-------------|--------------|
| | | | | | |

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Unterschrift des Vertreters des Kooperationspartners

Unterschrift der Schulleitung